

Satzung der Jugendblaskapelle Kemnath



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jugendblaskapelle Kemnath e.V.“ und hat seinen Sitz in Kemnath. Er ist unter der Vereinsregisternummer 30037 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d.OPf eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Kemnath und Umgebung durch das Mitwirken an Veranstaltungen kultureller Art.
- b) Die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
- c) Die Unterhaltung von Orchestern und Ensembles für Musiker verschiedener Alters- und Leistungsklassen.
- d) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von (Jung-) Musikern.
- e) Die Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Nordbayerischen Musikbundes und des Bundes deutscher Blasmusikverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und nach entsprechendem Beschluss des laut der Satzung zuständigen Vereinsorgans kann den Funktionsträgern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bzw. eine Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Dem Verein gehören

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive/fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder an.

Aktive Mitglieder sind Musiker und Funktionsträger jeweils ohne Altersbeschränkung. Passive/fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei der Aufnahme eines minderjährigen Jungmusikers als aktives Mitglied zur Ausbildung in der Jugendblaskapelle Kemnath soll mindestens ein Elternteil dem Verein als passives/förderndes Mitglied beitreten.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Aktive Musiker, die bei der Jugendblaskapelle Kemnath in Ausbildung sind und eine entsprechende Ausbildungsgebühr bezahlen, sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier sowie mindestens drei und bis zu acht Beisitzern. Den Beisitzern muss mindestens jeweils ein Vertreter der Ausbilder, der Eltern und der Musiker angehören. Ob und wie viele der optionalen Beisitzerposten besetzt werden entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Die Vorstandschaft wird, mit Ausnahme des/r Musikervertreter/s, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der/die Vertreter der Musiker wird/werden von den Musikern des Jugendblasorchesters gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

§ 8 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Festsetzung der Ausbildungsgebühren,
- e) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Honorare für Ausbilder und Dirigenten,
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Zur Regelung der Zusammenarbeit und der Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung erlassen und wenn nötig ändern.

§ 9 Sitzung der Vorstandschaft

Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher in Textform einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Mitglieds der Vorstandschaft.

Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Ausbildungsgebühren und Spenden aufgebracht.

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer, der jeweils auf zwei Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandschaftsmitglieder und des Kassenprüfers,
- d) Beschlussfassung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vorstandschaft,

e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss der Vorstandschaft über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber angegebene Post- oder E-Mail-Adresse einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Datenschutz

Die Regelungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzordnung der Jugendblaskapelle Kemnath geregelt. Die Datenschutzordnung wird von der Vorstandschaft verabschiedet und wenn nötig angepasst.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kemnath, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von gemeinnützigen musikalischen und kulturellen Aufgaben in Kemnath zu verwenden hat.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.09.2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der neugefassten Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das zuständige Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.